

Statuten

Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen Grüne-Unabhängige besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden.

Vereinszweck

Art. 2: Zweck des Vereins ist es, zu wichtigen politischen Anliegen Stellung zu beziehen.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglied kann jede Person sein, die sich mit den Zielen des Vereins gemäss Statuten einverstanden erklärt und den Jahresbeitrag gemäss Art. 12 bezahlt. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehr aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organisation

- Art. 4: Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

Mitgliederversammlung

Art. 5: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Auch SympathisantInnen sind eingeladen, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitgliederversammlungen werden z.B. auf der eigenen Website des Vereins oder per Mail angekündigt.

Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Woche im Voraus angekündigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt Rechnung und Budget und erteilt Décharge.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand auch kurzfristiger einberufen werden.

- **Art. 6:** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
 - c. Wahl des Vorstandes

Vorstand

- Art. 7: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er ist für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Er kann weitere Vorstandsmitglieder ad interim bis zur folgenden Mitgliederversammlung wählen sowie ein/-e Geschäftsleiter/-in, welche den Verein operativ führt. Der Vorstand konstituiert sich selber und kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (Mail, Telefon, Umfrage usw.) einholen.
- Art. 8: Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsidium
 - b. Kassier/-in
 - c. und einer beliebigen Zahl weiterer Personen.
- Art. 9: Ein Mitglied des Vorstandes ist als Kassier/-in für die Finanzen verantwortlich.
- **Art. 10:** In finanziellen Angelegenheiten sind Kassier/-in und allenfalls weitere Vorstandsmitglieder, die durch den Vorstand gewählt werden, alleine unterschriftsberechtigt.

Revisionsstelle

Art. 11: Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/-innen, deren Wahl jeweils für zwei Jahre erfolgt. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung.

Mittel

- Art. 12: Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Spenden

Haftung

Art. 13: Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins Grüne-Unabhängige haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsauflösung

Art. 14: Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Statutenänderung

Art. 15: Die Änderung der Statuten bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Schlussbestimmung

Art. 16: Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung ohne Verzug in Kraft.